

Anpassung der Vereinbarung über den Einsatz von Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern im Rahmen der Gefahrenabwehr im Kreis Mettmann

Zwischen

dem Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

– vertreten durch den Superintendenten –,

und

dem Kreis Mettmann

– vertreten durch den Landrat –

wird in Abänderung der Vereinbarung vom 19.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018, folgende Änderungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Wirkung zum 01.01.2018 haben die oben genannten Parteien eine Vereinbarung über den Einsatz von Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern im Rahmen der Gefahrenabwehr im Kreis Mettmann geschlossen. In den §§ 5 und 6 wurden die finanzielle Beteiligung des Kreises Mettmann an der Notfallseelsorge sowie die Anpassungsmodalitäten geregelt. Aufgrund der eingetretenen Kostensteigerungen wurde um eine Anpassung der finanziellen Ausstattung der Notfallseelsorge gebeten. Dieser Bitte soll mit der folgenden Änderungsvereinbarung Rechnung getragen werden. Die §§ 5 und 6 der Vereinbarung werden daher neu gefasst. Alle anderen Bestandteile der Vereinbarung bleiben unberührt.

I. Neufassung des § 5 Finanzielle Beteiligung des Kreises an der Notfallseelsorge

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, die Notfallseelsorge für die Ziele und Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung finanziell zu unterstützen. Dies erfolgt in Form der anteiligen Finanzierung der Personal- und Sachkosten ab dem 01.01.2024 mit einem Festbetrag von 60.000 Euro jährlich.

Der Betrag wird in zwei Teilbeträgen zu je 50 Prozent zum 01.06. und 01.12. eines jeden Jahres auf ein von dem Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zu benennendes Konto überwiesen. Als Verwendungsnachweis hat der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann unter Beteiligung

der übrigen Kirchenkreise und des Kreisdekanats Mettmann jährlich jeweils zum 31.12. einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht vorzulegen, aus dem hervorgehen muss, dass die unter §§ 3 und 4 beschriebenen Aufgaben der Notfallseelsorge hinreichend abgebildet werden.

II. Neufassung des § 6 Anpassungsklausel

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die finanzielle Unterstützung des Kreises wird in dieser Höhe bis zum 31.12.2026 festgeschrieben. Frühestens zum 01.01.2027 kann eine Anpassung dieses Betrages erfolgen. Die Überprüfung der Anpassung muss schriftlich unter Nennung von Gründen rechtzeitig gegenüber dem Kreis Mettmann beantragt werden.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 rückwirkend in Kraft.

Mettmann, den
Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann
Der Superintendent

.....
Frank Weber

Mettmann, den
Der Landrat

In Vertretung

.....
Thomas Hendele

.....
Nils Hanheide